

Manfred Teufel

Der Regierungspräsident in Sigmaringen bat in diesem Bericht daher um Weisung, ob dem Distriktschef die volle Dienstaufwandsentschädigung vergütet werden dürfe, *nachdem er ja nicht mehr im gesamten Dienstbezirk tätig sei*. Dem nur für Sigmaringen und Gammertingen zuständigen Oberwachtmeister sei die volle Dienstaufwandsentschädigung ausbezahlt worden. Schließlich machte ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. März 1919 der heiklen Situation um den teilweise abgesetzten Distriktschef ein Ende: *Nach Mitteilung des Herrn Chefs der Landgendarmarie hat der Major und Distriktschef Freiherr von Schönau-Wehr ungeachtet der gesetzwidrigen und deshalb rechtsunwirksamen Beschlüsse (Dienstversammlung vom 27. November 1918) über seine Absetzung seinen Dienst weiter zu versehen. Ihm steht daher ein Anspruch auf die volle Dienstaufwandsentschädigung zu.*

Im übrigen sind keine weiteren wichtig zu nehmenden Ereignisse bei der hohenzollerischen Gendarmerie bekannt geworden, die dem Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1918, wonach an den bisherigen Vorschriften zur Ordnung des Dienstbetriebs festgehalten wird, entgegenstanden. Dies mag auch daran gelegen haben, dass das Ministerium die soziale Lage und die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmen in vieler Hinsicht verbesserte. So verdient angeführt zu werden, dass nach einer am 24. Januar 1919 erlassenen Verordnung der Preußischen Regierung, wonach die bisherige Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen auch auf die Gendarmen ausgedehnt wurde. Bei gewaltsamen Todesfällen waren jetzt deren Hinterbliebene, in Sonderheit aber die Kinder, wesentlich besser versorgt. Schon vom 1. April 1919 an wurde die Dienstprämie für die Gendarmen für geleistete Vordienstzeiten auf 1.500,— Mark erhöht. Die den Gendarmen zugesagte Einstufung in die Klasse der mittleren Beamten, die am 19. September 1919 die Verfassungsgebende Landesversammlung auch beschloß, blieb allerdings jedoch ohne praktische Auswirkung. Die Regierung führte zunächst diesen Beschluss nicht aus.

In dienstlicher Hinsicht gab es einige Veränderungen, die zu einer Verbesserung insgesamt führten: Ein Erlaß des Preußischen Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1919 gestattete das Mitführen von Diensthunden im Dienst. Im Vorgriff auf die dem am 28. November 1918 gegründeten Preußischen Gendarmerieverein zugesagte gründliche Überarbeitung der *Dienstvorschrift für die preußische Landgendarmarie* änderte ein Erlaß des Ministeriums vom 12. März 1919 die Dienst-Tagebuchführung grundlegend. Außerdem beseitigte er viele in die persönlichen und Familienverhältnisse der Gendarmen eingreifenden Bestimmungen. Von weitreichender Bedeutung als die beiden referierten ministeriellen Verfügungen war fraglos die am 10. März 1919 nunmehr verkündete Verordnung der Preußischen Staatsregierung *betr. die Rechtsstellung der Landgendarmarie*, zu der am 10. April 1919 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen herauskamen: Die bisherige Unterstellung sämtlicher Gendarmen unter die Militärgerichtsbarkeit, die Kriegsartikel, die Disziplinarstrafordnung für das Heer, die militärischen Beschwerdeordnungen, die Verordnung über das Heiraten der Militärpersonen und die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere fielen allesamt ersatzlos weg.

Wie schon im Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1918 angedeutet, waren die Angehörigen der Landgendarmarie jetzt im unmittelbaren Staatsdienst stehende